

zum Planentwurf vom 30.08.2023

**Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 218
Photovoltaik-Freiflächenanlage**

**auf dem Gelände der Kläranlage Selb
(Teilfläche des Flurstücks Nr. 2697 der Gemarkung Selb)**



Plangebiet und angrenzendes Areal, Biotopflächen überlagert mit dem Orthophoto

Teil 1 Begründung zum Konzept für den Bebauungs- und Grünordnungsplan
Teil 2 Umweltbericht zum Konzept für den Bebauungs- und Grünordnungsplan

Bearbeitung:

Bebauungsplan:
Stadt Selb
Ludwigstraße 6
95100 Selb
Dipl.-Ing. (FH) Werner Siller
Stadtplaner

Umweltbericht:
Stadt Selb
Ludwigstraße 6
95100 Selb
Dipl.-Ing. (FH) Werner Siller
Stadtplaner

zum Planentwurf vom 30.08.2023

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung
 - 1.1 Anlass der Planung
 - 1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes
 - 1.2.1 Angaben zum Standort
 - 1.2.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben zu den jeweiligen Standorten
 - 1.2.2.1 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“
 - 1.2.2.2 Private Grünfläche mit Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher
 - 1.2.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden
 - 1.3 Ziele des Umweltschutzes lt. Fachgesetzen und Fachplänen
 - 1.3.1 Fachgesetze
 - 1.3.2 Fachplanungen
 - 1.3.2.1 Flächennutzungs- und Landschaftsplan
 - 1.3.2.2 Landes- und Regionalplanung
 - 1.3.2.3 Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)
 - 1.3.2.4 Biotopkartierung, Artenschutzkartierung und Natura -2000-Gebiete
 - 1.3.2.5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP
 - 1.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Planaufstellung
- 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB)
 - 2.1 Schutzgut Mensch
 - 2.1.1 Bestandsaufnahme
 - 2.1.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase
 - 2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 2.2.1 Bestandsaufnahme
 - 2.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase
 - 2.3 Schutzgut Boden
 - 2.3.1 Bestandsaufnahme
 - 2.3.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase
 - 2.4 Schutzgut Wasser
 - 2.4.1 Bestandsaufnahme

zum Planentwurf vom 30.08.2023

- 2.4.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der der Bau- und Betriebsphase
- 2.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 2.5.1 Bestandsaufnahme
 - 2.5.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase
- 2.6 Schutzgut Landschaft
 - 2.6.1 Bestandsaufnahme
 - 2.6.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase
- 2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.7.1 Bestandsaufnahme
 - 2.7.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase
- 2.8 Wechselwirkungen
- 2.9 Entwicklungsprognosen
 - 2.9.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 2.9.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- 2.10 Art und Menge an Emissionen und der damit verbundenen Belästigungen
 - 2.10.1 Schadstoffe
 - 2.10.2 Lärm
 - 2.10.3 Erschütterungen
 - 2.10.4 Licht
 - 2.10.5 Wärme
 - 2.10.6 Strahlung
- 2.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung
- 2.12 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen während der jeweiligen Bau- und Betriebsphase bei Umsetzung der Planung
 - 2.12.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung während der jeweiligen Bau- und Betriebsphase bei Durchführung der Planung
 - 2.12.2 Kompensationsbedarf und Maßnahmen zum Ausgleich
- 2.13 Planungsalternativen
- 2.14 Auswirkungen, die Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind
 - 2.14.1 auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
 - 2.14.2 auf die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete
 - 2.14.3 auf den Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt
 - 2.14.4 auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

zum Planentwurf vom 30.08.2023

- 2.14.5 Wechselwirkungen
- 3. Zusätzliche Angaben
 - 3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung
 - 3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
 - 3.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen
- 4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Quellenverzeichnis

Anhang

Baugesetzbuch - Auszug

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Auszug
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes ÄndG vom 20.07.2022) - Auszug

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

saP-relevante Arten im Landkreis Wunsiedel – Lebensraumtyp „Hecken und Gehölze“

Liste der gebietsheimischen Gehölze Vorkommensgebiet 3

zum Planentwurf vom 30.08.2023

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Im März 2022 wurde an die Stadt eine Voranfrage zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem Areal der Kläranlage Selb gerichtet.

Der in der Anlage erzeugte Strom soll in erster Linie dem Bedarf in der Kläranlage decken bzw. ergänzen.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

1.2.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt im Südwesten der der Stadt Selb auf dem Areal der Kläranlage.

1.2.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben zu den jeweiligen Standorten

1.2.2.1 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“

Die Fläche dient der Errichtung einer PV- Freiflächenanlage.

1.2.2.2 Private Grünfläche mit Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher

Die Fläche dient künftig der Eingrünung der PV-Anlage und der Kläranlage. Die Eingrünung soll dauerhaft erhalten werden.

1.2.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Von der Bauleitplanung betroffene Fläche:

- Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ 5.666 m²
- Grünfläche 2.382 m²

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt 8.048 m², also ca. 0,8 ha.

1.3 Ziele des Umweltschutzes lt. Fachgesetzen und Fachplänen

1.3.1 Fachgesetze

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (siehe Anhang) zu berücksichtigen. Weiterhin ist § 1a BauGB (siehe Anhang) anzuwenden. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – siehe Anhang - bzw. Art. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 13 BNatSchG sind gleichfalls zu beachten.

zum Planentwurf vom 30.08.2023

1.3.2 Fachplanungen

1.3.2.1 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet insgesamt „Fläche für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen - Kläranlage“ dar.

Die bestehende Eingrünung der Kläranlage entlang des Papiermühlweg ist im Landschaftsplan als bedeutende Landschaftsprägende Baum- und Strauchgruppe dargestellt.

1.3.2.2 Regionalplanung

Laut Regionalplan soll die Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und verbessert werden (Teil A, allgemeine Ziele 6).

Zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll ein wirksamer Ausgleich angestrebt werden. Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen (Teil B, 5.1).

1.3.2.3 Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

Im Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) für die Region Oberfranken-Ost aus dem Jahre 2003 werden, ausgehend von den jeweiligen Werten und Funktionen der verschiedenen Landschaftsteile, fünf Funktionsräume unterschieden. Danach liegt das Plangebiet überwiegend im Gebietstyp „Übrige Flächennutzungen mit begleitenden Leistungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild“.

(Auszug aus dem LEK, siehe auch Punkt 4.3.1 der Begründung)

1.3.2.4 Biotopkartierung, Artenschutzkartierung und Natura 2000-Gebiete

Im Plangebiet liegen keine kartierten Biotopflächen. Westlich des Plangebiets finden sich die Biotope Nrn. 5838-0025-001 (Selb mit bachbegleitender Vegetation von der Kläranlage südlich von Selb bis Hammergut) und 5838-0161-001 (Feuchtbrache am Südwestrand von Selb).

Im Plangebiet sind keine artenschutzrechtlich relevanten Arten kartiert.

Die nächstgelegenen FFH-Flächen finden sich nordwestlich der Autobahnanschlussstelle Selb-West in etwa 1.400 m Entfernung zum Plangebiet bzw. in etwa 1.450 m Entfernung südostwärts zum Plangebiet im Bereich Wunsiedler Weiher (5838-372-04 und -05 und -06 Feuchtgebiete um Selb und Großwendern).

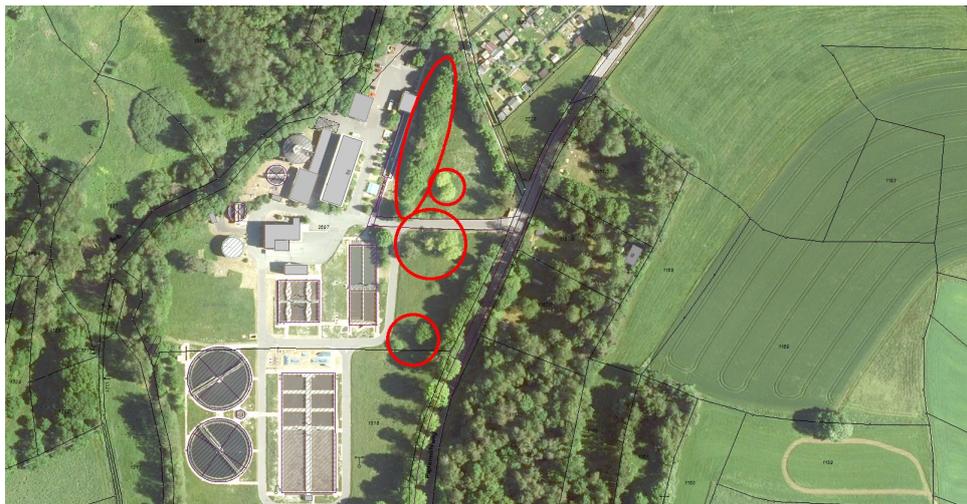
zum Planentwurf vom 30.08.2023

1.3.2.5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Relevanzprüfung

Eingriffsraum

Der Eingriff erfolgt auf einer Teilfläche des Areals der Kläranlage in Selb. Die für die Errichtung der PV-Anlage vorgesehene Fläche wird im Osten und Nordwesten von einer Laubholzhecke eingefasst, die vereinzelt mit überstehenden Nadelgehölzen durchzogen ist. Hauptgehölze in der Hecke sind Ahorn, Eiche und Weiden. Bei der Fläche selbst handelt es sich um eine regelmäßig, etwa im 3-Wochen-Rhythmus gemähte Rasenfläche, auf der sich einzelne und auch in Gruppen stehende Laubgehölze (Spitzahorn, Birke, Buche sowie vier Obstbäume (Apfel, Birne und Pflaume) befinden.

Durch den Bau der PV-Anlage gehen die nordwestliche Hecke sowie die Einzelbäume und Baumgruppen verloren. Die Gehölze sind im nachfolgenden Orthophoto rot umrandet. Die Hecke im Osten bleibt im Wesentlichen erhalten. Hier werden nur die überstehenden Nadelgehölze und vereinzelt Birken entnommen. Wichtig dabei ist, dass diese keine Höhlen aufweisen.



Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung wurde auf Basis einer geografischen Datenbankabfrage beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) durchgeführt. Betrachtet wurden dabei im Landkreis Wunsiedel vorkommende saP-relevante Arten für den Lebensraumtyp „Hecken und Gehölze“ (siehe Anhang).

Bei der Prüfung des Areals bezüglich seiner Eignung als Bruthabitat für die relevanten Vogelarten konnte diese aufgrund der jeweiligen Anforderungen, die die Arten daran knüpfen, weitgehend ausgeschlossen werden. Allerdings konnte dies nicht für alle Arten gänzlich ausgeschlossen werden. So ist es denkbar, dass z.B. Dorn- oder Klappergrasmücke die Hecken zum Brüten nutzen. Bis dato wurden aber noch keine entsprechenden Beobachtungen gemacht.

Durch die notwendigen Eingriffe gehen in geringem Umfang für einige Arten potentiell als Lebensraum oder Jagdgebiet geeignete Heckenstrukturen verloren.

zum Planentwurf vom 30.08.2023

Von den relevanten Fledermausarten wird das Areal allenfalls als Jagdrevier genutzt. Durch die erforderlichen Maßnahmen wird die Qualität des Reviers zwar verändert, insgesamt bleibt das Areal aber erhalten. Nachdem die größeren Bäume keine Baumhöhlen aufweisen, sind keine Quartiere im Bereich der Eingriff-Fläche vorhanden.

Wegen der Nähe zu den Teichen im Nordwesten, diese liegen nur etwa 300 Meter von der Eingriff-Fläche entfernt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Heckenstrukturen als Lebensraum für den Nördlichen Kammmolch dienen. Entsprechende Beobachtungen konnten allerdings nicht gemacht werden. Hier wäre mit einem teilweisen Lebensraumverlust zu rechnen. Allerdings bleiben die Hecken am Rande der Eingriff-Fläche erhalten. Eine örtliche Gefährdung der Art ist wegen der im Vergleich mit der verbleibenden Hecke geringen Größe der Hecke, die gerodet wird, und der örtlichen Situation nicht anzunehmen.

Resümee der Relevanzprüfung

Die Eingriffsfläche ist aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Eigenheiten für keine der gelisteten Arten als Lebensraum von Bedeutung. Nicht ausgeschlossen ist dabei, dass das Areal gelegentlich von einer dieser Arten tangiert wird. Insgesamt kann das Areal insbesondere als Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden. Soweit das Habitat als Ruhestätte infrage kommen könnte, bleibt es aber im Wesentlichen erhalten.

Denkbar ist, dass das Areal vom Nördlichen Kammmolch außerhalb der Vermehrungszeit als Lebensraum genutzt wird. Eine örtliche Gefährdung der Art ist wegen der im Vergleich mit der verbleibenden Hecke geringen Größe der Hecke, die gerodet wird, aber nicht anzunehmen. Hinzu kommt, dass mit dem Vorhaben eine Extensivierung der Grünflächennutzung einhergeht und dadurch die Art sogar begünstigt werden kann.

Insgesamt betrachtet sind die abiotischen Standortbedingungen vor dem Eingriff eher beeinträchtigend für die gelisteten Arten. Insbesondere für den Nördlichen Kammmolch ist die mögliche lange und nahezu ungehinderte Sonneneinstrahlung beeinträchtigend. Hier dürfte sich die künftige Beschattung durch die PV-Module eher positiv auswirken.

Aufgrund des kaum vorhandenen Störpotentials des Vorhabens sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Umfeld zu erwarten.

Eine weiterführende saP wird nicht für notwendig erachtet.

1.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange bei der Planaufstellung

Die Umweltbelange und die Ziele des Umweltschutzes werden bei der Planung im Wesentlichen wie folgt berücksichtigt:

- Pflanzgebote bzw. Erhaltungsgebote,
- Hinweis auf nachtfalterfreundliche Lampentypen (nachrichtlich),

zum Planentwurf vom 30.08.2023

- Vorgabe zur Verwendung regionalisierten Saatguts und
- Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB)

Bei der folgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird in der Regel das Plangebiet zugrunde gelegt. Soweit eine objektive Bewertung der Auswirkungen eine Ausdehnung des Untersuchungsgebiets erfordert, erfolgt im notwendigen Umfang eine Ausweitung des Untersuchungsraumes.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen basiert im Wesentlichen auf Begehungen, die im Zeitraum von März 2022 bis Februar 2023 durchgeführt wurden, auf der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung.

Weiterhin wurde auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Verfügung gestellten Arteninformationen „Vorkommen in Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge“ – insbesondere für den Lebensraum Hecken und Gehölze - zurückgegriffen.

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sie erfolgt in drei Stufen (geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit) und unterscheidet zwischen Bau- und Betriebsphase.

2.1 Schutzgut Mensch

2.1.1 Bestandsaufnahme

Der Wert eines Raumes wird bestimmt von dessen Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität. Bei der Ausarbeitung des Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurden daher in erster Linie Aspekte, die die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beeinflussen, bzw. die Qualität der Wohn-, Erholungs- und Freizeitfunktion des Gebietes untersucht.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Teilfläche des Areals der Kläranlage Selb. Diese ist durch die Eingrünung des Areals der Kläranlage von außen nicht einsehbar.

Das Gelände der Kläranlage ist umfriedet und nicht für die Allgemeinheit zugänglich.

2.1.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Insgesamt ist im Plangebiet und dessen Umgebung vorübergehend mit erhöhten Lärmemissionen während der Bauphasen bzw. während der Betriebsphase bei Wartungsarbeiten zu rechnen. Eine nennenswerte dauerhafte Schallemission ist nicht anzunehmen.

Eine Beeinträchtigung der Landschaft durch z.B. Blendwirkung oder visuelle Wirkung ist aufgrund der in der Regel nicht gegebenen Einsehbarkeit des Areals von außen nicht zu befürchten.

Nachdem das Gelände bereits derzeit nicht frei zugänglich ist, gehen für die Menschen keine Flächen zur Freizeitgestaltung verloren.

zum Planentwurf vom 30.08.2023

Die Auswirkungen der gegenständlichen Planung während der Bau- und der Betriebsphase sind von geringer Erheblichkeit.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.1 Bestandsaufnahme

Für die Bewertung und Beurteilung wurden die rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ausgabe 2016), die rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste (Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ausgabe 2003), die Broschüre Biotopkartierung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ausgabe 2000), die Datenbank des LfU (siehe auch oben „saP“) und das Arten und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Wunsiedel verwendet.

Bezüglich des Ist-Zustandes siehe Ziffer 1.3.2.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Relevanzprüfung.

2.2.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Siehe Ziffer 1.3.2.5 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Relevanzprüfung.

Aufgrund der örtlichen Situation (Lage innerhalb des umfriedeten Kläranlagenareals) kommt es nicht zu einer zusätzlichen Lebensraumzerschneidung.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind von geringer, während der Bauphase temporär auch mal von mittlerer Erheblichkeit.

2.3 Schutzgut Boden

2.3.1 Bestandsaufnahme

Den geologische Untergrund des Plangebietes bilden Fließerden oder Wanderschutt, pleistozän (geologische Karte v. Bayern, Blatt 5838/5839, 1:25000).

Den Boden bilden vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet Braunerde-Regosol aus (Kryo-) Sandgrus bis Grus (Granit oder Gneis) (Bayernatlas, Übersichtsbodenkarte 1:25.000)

Nach dem LEK

- ist das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle überwiegend mittel,
- sind Bodenobjekte mit hoher Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nicht bekannt und
- die potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser ist überwiegend gering

Altlasten sind nicht bekannt.

2.3.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

zum Planentwurf vom 30.08.2023

Damit der Boden seine Filter-, Lebensraum- und Nutzfunktionen erfüllen kann ist es wichtig, dass er nicht durch z. B. Überbauung, Verdichtung, Versiegelung oder Auffüllung verändert wird.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass bei Durchführung der Planung nur punktuelle Versiegelungen (Punkt- oder Streifenfundamente) erfolgen werden. Hinzu kommt es zu eine kleineren Flächenüberbauung durch den Elektro-Außenverteiler.

Durch den Einsatz von Maschinen wird eine Verdichtung des Bodens verursacht.

Die Überbauung bewirkt eine Beschattung des Bodens.

Zusätzliche Wege werden nach jetzigen Kenntnisstand nicht benötigt.

Eine Unterscheidung zwischen Bau- und Betriebsphase ist hier nicht erforderlich, da der Eingriff ja letztlich in der Bauphase erfolgt und die Auswirkungen sich dann im Grunde fortsetzen.

Die Auswirkungen der gegenständlichen Planung auf den Boden sind von geringer Erheblichkeit.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Bestandsaufnahme

Im Plangebiet selbst sind keine offenen Gewässer vorhanden. Westlich des Plangebiets findet sich in einer mittleren Entfernung von etwa 100 m die Selb.

Für das Plangebiet liegen zwar keine Aussagen zu Grundwasserflurabständen vor, doch lassen die örtlichen Verhältnisse den Schluss zu, dass der Grundwasserabstand zur Oberfläche mehrere Meter beträgt.

2.4.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Durch die Planung wird lediglich punktuell in den Boden eingegriffen.

Anfallendes Niederschlagswasser wird nicht abgeführt.

Nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind während der Betriebsphase nicht anzunehmen. Gleiches gilt bei einem ungestörten Bauablauf auch für die Herstellungsphase.

Die Planung ist für das Schutzgut Wasser insgesamt von geringer Erheblichkeit.

2.5 Schutzgut Luft/Klima

2.5.1 Bestandsaufnahme

Laut LEK liegt das Vorhaben in einem Kaltlufttransport- und Sammelweg. Zudem liegt das Plangebiet in einem Areal, dessen Kaltluftproduktionsfunktion laut LEK hoch ist. Beim Plangebiet handelt es sich um eine unversiegelte Fläche (Rasen), auf der sich einzelne und in Gruppen stehende Gehölze befinden und die im Osten und Nordwesten von einer Baumhecke

zum Planentwurf vom 30.08.2023

umgrenzt ist.

2.5.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Das Vorhaben führt im Grunde weder zu einer Einschränkung der Kaltluftproduktion auf der Fläche, noch wird der Kaltlufttransport (keine Querverbauung) behindert. Allerdings führt der Gehölzverlust zu einer, wenn auch nicht wahrnehmbaren, Verschlechterung des Kleinklimas im Plangebiet und seiner Umgebung infolge der Verringerung der Verdunstung und zeitweisen erhöhten Wärmeabstrahlung an die Umgebung.

Eine Unterscheidung zwischen Bau- und Betriebsphase ist hier wiederum nicht erforderlich, da die Auswirkungen erst in der Betriebsphase, also nach Herstellung der baulichen Anlagen auftreten.

Die Planung ist hier insgesamt von geringer Erheblichkeit.

2.6 Schutzgut Landschaft

2.6.1 Bestandsaufnahme

Die Eingriff-Fläche, die ja auf dem Areal der Kläranlage liegt, ist durch die örtliche Situation (Eingrünung, Geländesituation und Umgebungsbebauung) von außen nicht bzw. während der Wintermonate kaum einsehbar.

2.6.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist das Areal im Wesentlichen nicht vermehrt einsehbar. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher vernachlässigbar.

Die Planung ist von geringer Erheblichkeit.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.7.1 Bestandsaufnahme

Im Plangebiet selbst existieren keine Bau- oder bekannte Bodendenkmäler. Das nächstgelegene Baudenkmal findet sich in etwa 200 m Luftlinie in südwestlicher Richtung. Es handelt sich dabei um die Anwesen Papiermühle 1 und 1a. In der Denkmalliste der Stadt sind diese wie folgt geführt: „Fabrikationsgebäude mit Wohnung bez. 1786, klassizistischer Flügelbau bez. 1828, Portal bez. 1805“.

Die baulichen Anlagen in direkter Umgebung zum Vorhaben dienen insgesamt der Kläranlage.

2.7.2 Auswirkungen der Planung bei Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Die Planung hat kaum Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Dies gilt sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase. Die Planung ist insgesamt von geringer Erheblichkeit.

zum Planentwurf vom 30.08.2023

2.8 Wechselwirkungen

Eingriffe in Natur und Landschaft wirken sich so gut wie nie nur auf ein Schutzgut aus. In der Regel ergeben sich Wechselwirkungen.

So führt z.B. die Versiegelung bzw. Überbauung von Flächen und der damit verbundene Verlust der unbebauten Flächen und gegebenenfalls Gehölzbeständen zu einer Störung der Grundwasserneubildung, einem Verlust an Lebensraum und einer nachteiligen Einflussnahme auf das Kleinklima.

Im vorliegenden Fall führt die Rodung der nordwestlichen Hecke zu einem Lebensraumverlust für Vögel, Insekten und Kleinsäuger, evtl. auch für Reptilien. Andererseits erfolgt durch die Extensivierung der Grünfläche und der Verwendung entsprechenden Saatguts eine Aufwertung des Lebensraumes für andere Insektenarten, Kleinsäuger und Reptilien. Zudem kann, nachdem die Fläche nicht mehr gedüngt wird, evtl. eine dahingehende Belastung des Grundwassers vermieden werden.

2.9 Entwicklungsprognosen

2.9.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung sind die vorgenannten nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.9.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der Status quo der Fläche weitgehend erhalten. Mittel- und langfristig könnte ein Verlust der Hecke im Nordwesten nicht ausgeschlossen werden.

2.10 Art und Menge an Emissionen und der damit verbundenen Belästigungen

2.10.1 Schadstoffe

Während der Bauphase kommen die im Baugewerbe üblichen Betriebsstoffe und Chemikalien zur Verwendung. Bei einer sorgfältigen und vorschriftenkonformen Handhabung dieser Stoffe ist nicht mit einer Belastung der Umwelt zu rechnen.

2.10.2 Lärm

Anlagebedingt ist in der Betriebsphase nicht mit nennenswerten Schallemissionen zu rechnen. Ausnahmen können Wartungs- oder Reparaturarbeiten darstellen.

Während der Herstellungsphase ist mit dem üblichen Bau- und Verkehrslärm zu rechnen.

2.10.3 Erschütterungen

Während der Betriebsphase ist nicht mit Erschütterungen zu rechnen.

Zu Zeiten der Bauphase kann es temporär zu erhöhten Erschütterungen kommen. Für die Umgebung dürften diese aber bei ordnungsgemäßem Bauablauf nicht von Belang sein.

zum Planentwurf vom 30.08.2023

2.10.4 Licht

Es kann zu Reflexionen und Spiegelungen kommen. Aufgrund der örtlichen Situation dürften diese aber keine Fernwirkung entfalten.

2.10.5 Wärme

Durch Aufheizen der Module kann es zu einer erhöhten Wärmeabgabe an die direkte Umgebung kommen.

2.10.6 Strahlung

Nutzungsbedingt ist während der Betriebsphase nicht mit einer erhöhten Strahlung zu rechnen. Gleiches gilt für die Bauphase.

2.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

In der Bauphase anfallende Abfälle können der Aufbereitung zugeführt bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

In der Betriebsphase fallen lediglich im Rahmen von Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten betriebs- und Reinigungsstoffe an. Diese können vorschriftsgemäß entsorgt werden.

Beim späteren Rückbau der Anlage kann bereits nach heutigem Stand der Technik ein Großteil der Anlagenbestandteile recycelt und wieder dem Materialkreislauf zugeführt werden.

2.12 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

2.12.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblichen Umweltauswirkungen

Laut vorliegender Pläne des Investors beträgt der Modulabstand zwischen den Modulreihen mehr als drei m. Der Modulabstand zum Boden beträgt mind. 0,8 m. Im Bebauungsplan wird zudem festgesetzt, dass Pflanzenschutzmittel und Dünger nicht verwendet werden dürfen. Ebenso wird für das artenreiche Extensivgrünland eine 1- bis 2- schürige Mahd unter Einsatz eines insektenfreundlichen Mähwerks, Schnitthöhe 10 cm, mit Entfernung des Mähguts, vorgegeben. Mulchen ist dabei untersagt. Damit wird vom Erhalt der Fläche ausgegangen. Sollte es infolge der Baumaßnahmen zu partiellen Schäden kommen, sind diese mit autochthonem Saatgut mit einem Anteil von mindestens 8 % Kräutern anzusäen.

Die Fläche darf nicht gedüngt werden, das Mähgut ist von der Fläche zu verbringen.

Die Maßnahmen werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan festgelegt.

Die Hecke im Norden bzw. entlang des ostwärtigen Geltungsbereiches bleibt erhalten. Diese wird als private Grünfläche mit Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher festgesetzt.

Die Anlage darf nur außerhalb der Vogel-Brutzeit, also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende August, hergestellt werden!

Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

zum Planentwurf vom 30.08.2023

Ein Nachrichtliche Hinweise auf Artikel 8 Denkmalschutzgesetz soll einem Verlust nicht auszuschließender Bodendenkmäler vorbeugen

2.12.2 Kompensationsbedarf und Maßnahmen zum Ausgleich

Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume

Gem. § 21 BNatschG sind u. a. die in Folge einer Bauleitplanung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Das Vorhaben stellt einen auszugleichenden Eingriff dar.

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.



Orthophoto mit Darstellung der betroffenen Gehölzstrukturen



Orthophoto mit Darstellung der betroffenen Grünlandfläche und der Verkehrsfläche

zum Planentwurf vom 30.08.2023

Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume				
Bezeichnung	Fläche [m ²]	Bewertung (WP)	Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf (WP)
Verkehrsfläche (vollversiegelt, V 11)	308,2	0	-	-
Gebüsch/Hecke (B 116) junge Ausprägung	863,6	8	0,5 (GRZ <=0,5)	3.454,4
Einzelbäume/Baumgruppen (B 31) junge Ausprägung	776,6	8	0,5 (GRZ <=0,5)	3.106,4
Grünfläche (Extensivgrünland (G 214))	3.148,1	12	1	37.777,2
Gebüsch/Hecke (B 116) am ostwärtigen Rand des Geltungsbereiches, junge Ausprägung	2.382	8	0,5 (GRZ <=0,5)	9.528,0
Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkten (WP) ohne Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen				53.866,0
Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkten (WP) mit Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen				6.560,8
Planungsfaktor in %	Begründung		Sicherung	
10,5	Anbringen von 5 Fledermauskästen an den Gebäuden der Kläranlage		Die Maßnahme ist im zu schließenden städtebaulichen Vertrag zu sichern.	
3	Beseitigung Lupinenbestände		Die Maßnahme ist im zu schließenden städtebaulichen Vertrag zu sichern.	
Summe Ausgleichsbedarf in WP (6.560,8 -13,2 %)				5.675,1 WP

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume										
	Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Fläche [m ²]	Aufwertung	Entsieg.-Faktor	Ausgleich (WP)
1	G 211	Mäßig genutztes Extensivgrünland	6	B 116	Gebüsch/ Hecke junge Ausprägung	7	700	1	-----	700
2	G 212	Mäßig genutztes Extensivgrünland	8	G 214	Artenreiches Extensivgrünland	12	1.250	4	-----	5.000
Ausgleich in WP										5.700

zum Planentwurf vom 30.08.2023



Orthophoto mit den geplanten Ausgleichsflächen Ziffern 1 und 2

Landschaftsbild

Aufgrund der örtlichen Situation ist die Anlage von Außen in der Regel nicht einsehbar. Damit sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegeben. Ein diesbezüglicher Ausgleich ist damit nicht erforderlich.

2.13 Planungsalternativen

Durch die Planung wird eine Teilfläche des Areals der Kläranlage, die auf absehbare Zeit nicht benötigt wird, für die Erzeugung umweltfreundlicher Elektrizität planungsrechtlich vorbereitet. Eine Planungsalternative ist nicht gegeben.

2.14 Auswirkungen, die Aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Bei ordnungsgemäßem Betrieb beinhaltet die Nutzung kein erhöhtes Gefahrenpotential

2.14.1 auf Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden, Wasser und die biologische Vielfalt

Keine

2.14.2 auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Keine

2.14.3 auf den Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Keine

2.14.4 auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Keine

2.15.5 Wechselwirkungen

Keine

zum Planentwurf vom 30.08.2023

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere, und hohe Erheblichkeit.

3.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Durch zum Teil zeitig im Jahr durchgeführte Begehungen wurden betroffene Grünlandflächen zu geringwertig veranschlagt. Dies wurde im Bebauungsplanentwurf berichtigt.

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Nach § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen.

Im vorliegende Fall soll einmal Jährlich eine gemeinsame Begehung mit dem Betreiber und – wenn möglich – auch mit einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Dabei sollen die Umsetzung, Entwicklung und Effizienz der ausgleichsmaßnahmen untersucht werden.

4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Schutzgut	Ausgangszustand	Auswirkungen der Planung	Erheblichkeit	
			Bauphase	Betriebsphase
Mensch	Areal der Kläranlage, von außen nicht einsehbar, nicht frei zugänglich	Lärmemissionen während der Bauphase bzw. während der Betriebsphase bei Wartungsarbeiten	gering	gering
Tiere und Pflanzen	Laut Artenschutzkartierung keinerlei artenschutzrechtlich relevante Arten im Gebiet beheimatet. Bei Begehungen wurden keine geschützten Tierarten festgestellt, artenreiches Grünland Areal mit Laubholzhecke eingefasst, vereinzelt mit überstehenden Nadelgehölzen durchzogen, Rasenfläche Heckenstrukturen als Lebensraum für den Nördlichen Kammmolch denkbar, keine Bäume mit Höhlen	Verlust eines Teils der Hecke und einiger Einzelgehölze. Anlage darf nur außerhalb der Brutzeit errichtet werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann das artenreiche Grünland erhalten werden.	mittel	gering

zum Planentwurf vom 30.08.2023

	betroffen, Hecke für Vögel zum Brüten geeignet.			
Boden	<p>Den Boden bildet vorherrschend Braunerde</p> <p>Nach dem LEK ist das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle überwiegend mittel, sind Bodenobjekte mit hoher Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht nicht bekannt und die potentielle Erosionsgefährdung durch Wasser ist überwiegend gering. Altlasten sind nicht bekannt.</p>	Kleinflächige Verdichtung des Bodens durch Maschinen, Flächenüberbauung	gering	gering
Wasser	<p>Im Plangebiet sind keine offenen Gewässer vorhanden</p> <p>Für das Plangebiet liegen zwar keine Aussagen zu Grundwasserflurabständen vor. Erfahrungsgemäß dürfte dieser aber mehrere Meter betragen.</p>	Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle versickert.	gering	gering
Luft / Klima	<p>Es ist ein Kaltlufttransport- und Sammelwege betroffen.</p> <p>Gebiet mit hoher Kaltluftproduktionsfunktion</p>	Keine Einschränkung der Kaltluftproduktion auf der Fläche oder des Kaltlufttransports	gering	gering
Land-schaft	<p>Das Plangebiet ist von außen nicht oder kaum einsehbar.</p>	Durch die Umsetzung des Vorhabens ist das Areal im Wesentlichen nicht vermehrt einsehbar.	gering	gering
Kultur und sonstige Sach-güter	<p>Im Plangebiet selbst existieren keine Bau- oder bekannte Bodendenkmäler.</p> <p>Nur zweckgebundene Gebäude der Kläranlage</p>	Keine	gering	gering

Aufgestellt:
Selb, 30.08.2023

zum Planentwurf vom 30.08.2023

Siller, Stadtplaner

Quellenverzeichnis

Deckblatt (Orthophoto)

BayernViewer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern

Bundesnaturschutzgesetz

(Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)

in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Bundes-Immissionsschutzgesetz

(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Biotopkartierung Bayern, Juli 2002

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

Artenschutzkartierung Bayern

(Ortsbezogene Nachweise), Kurzliste, Stand: 01.12.2016

Bayer. Landesamt für Umwelt

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Leitfaden, Fortschreibung aus dem Jahre 2022

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Oberfranken-Ost (LEK),

September 2003

Regierung von Oberfranken

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018

Bayerische Staatsregierung

Regionalplan für die Region Oberfranken-Ost (5)

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost

Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung,
ergänzte Fassung vom Januar 2007

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Geologische Karte v. Bayern, Blatt 5838/5839, 1:25000

ANHANG

Baugesetzbuch - Auszug

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Auszug

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

- (1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.
- (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung

zum Planentwurf vom 30.08.2023

und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

- (3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- (4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.
- (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes ÄndG vom 20.07.2022) - Auszug

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

zum Planentwurf vom 30.08.2023

- (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
 1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

- (2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
 1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

- (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere
 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit

zum Planentwurf vom 30.08.2023

- günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
5. wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten,
 6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.
- (4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere
1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
- (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.
- (7) Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.

zum Planentwurf vom 30.08.2023

§ 44 Abs. 1 BNatSchG**Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

zum Planentwurf vom 30.08.2023

Vorkommen in Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge (479)

Hecken und Gehölze

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Hecken und Gehölze

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Hecken	Streuobst
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			g	g	1	4
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	?	3	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?	1	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g	4	
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	g	4	4
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	u			4

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		EZA		Hecken	Streuobst
				B	R	B	R		
Accipiter gentilis	Habicht	V		u		g		2	
Accipiter nisus	Sperber			g		g		2	2
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	s		u		2	
Ardea cinerea	Graureiher	V		u	g	g	g	3	
Asio otus	Waldohreule			g	g	g	g	1	
Bubo bubo	Uhu			g		g		3	2
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	g	g	2	

Carduelis carduelis	Stieglitz	V		u		u		1	
Ciconia ciconia	Weißstorch		V	g	g			2	
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1		g			1	
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	s	g	2	
Columba oenas	Hohltaube			g		g		2	
Corvus corax	Kokkrabe			g		g		2	
Corvus frugilegus	Saatkrähe			g	g			1	
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u		s		2	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g		g		2	2
Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	g		g		1	2
Dryocopus martius	Schwarzspecht			g		g		3	
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	s	u			1	
Emberiza citrinella	Goldammer			g	g	g	g	1	
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g		g		1	
Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	g	g	1	2
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g	g	g	g	3	
Fringilla montifringilla	Bergfink				g		g	2	
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u		u		3	
Jynx torquilla	Wendehals	1	3	s		s		1	
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		?		1	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	s	u			1	
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u	2	
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		s					3
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g			1	
Milvus milvus	Rotmilan	V		g	g	g	g	2	
Motacilla flava	Schafstelze			g				3	
Passer domesticus	Haussperling	V		u		u		3	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	g	g	1	2

zum Planentwurf vom 30.08.2023

Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s			1	
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	g	g	g	g	2	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		u		u		2	
Picus canus	Grauspecht	3	2	u		g		2	2
Picus viridis	Grünspecht			g		g		1	1
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s	u	s	u		3
Spinus spinus	Erlenzeisig			u		u		2	
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	s				1	
Strix aluco	Waldkauz			g		g		2	
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g				2	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		u		g		2	
Turdus iliacus	Rotdrossel					g	?	2	
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	s	g				2

Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	R
-------------------------	----------------	---

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeographischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

zum Planentwurf vom 30.08.2023

Liste der gebietsheimischen Gehölze Vorkommensgebiet 3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Feldahorn	<i>Acer campestre</i> *
Kornelkirsche*	<i>Cornus mas</i> *
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Schwarze Heckenkirsche	<i>Lonicera nigra</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i> ssp. <i>spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus carthartica</i> *
Hundsrose	<i>Rosa canina</i> /subcanina
Artengruppe Blaugrüne Rose	<i>Rosa dumalis</i> agg.
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Falten-Brombeere	<i>Rubus plicatus</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Echte Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Wasser-Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

* Art im Vorkommensgebiet nur teilweise verbreitet; Ausbringen nur nach vorheriger Abstimmung mit der UNB

zusätzliche Arten, die im Landkreis Wunsiedel heimisch sind:

Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Kupfer Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i> *
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i> *
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i> *
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>